

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht 2003

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat gemäß § 15 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ (NÖ UVSG), LGBl. 0015, den Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2003 in der 72. Sitzung der Vollversammlung am 12. Oktober 2004 beschlossen.

Der Vorsitzende



Dr. Boden
Präsident

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
T Ä T I G K E I T S B E R I C H T
für das Jahr 2003

A Allgemeines

1. Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage

Der Auftrag für den Unabhängigen Verwaltungssenat ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 129 bis 129b B-VG). Durch eine Novelle im Jahr 1988 wurde festgelegt, dass in den Ländern unabhängige Verwaltungssenate zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung einzurichten sind. Diese Novelle bezweckte die Anpassung von Bereichen des Verwaltungsrechtes einschließlich des Verfahrens an die Menschenrechtskonvention.

In NÖ wurde demzufolge ein eigenes Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, LGBl. 0015, (NÖ UVSG) erlassen und stellt dieses die landesrechtliche Grundlage für das Organisations- und Dienstrecht dar.

§ 2 NÖ UVSG legt die Aufgaben des Senates wie folgt fest:

Der Unabhängige Verwaltungssenat erkennt gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen
Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze zugewiesen werden, und
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in
Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und in Angelegenheiten der Z 3.

2. Zusätzliche Aufgaben

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt nachstehend eine Auflistung aller bisher dem Unabhängigen Verwaltungssenat durch Gesetze zusätzlich übertragenen Aufgaben (Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG):

durch Bundesgesetze Entscheidung über:

- Beschwerden auf Grund des Fremdenengesetzes,
- Berufungen in Angelegenheiten des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, des Güterbeförderungsgesetzes und des Kraftfahrgesetzes,
- Beschwerden auf Grund des Sicherheitspolizeigesetzes,
- Berufungen und Beschwerden aufgrund des Umweltinformationsgesetzes,
- Berufungen auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes,
- Berufungen auf Grund des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes,
- Berufungen auf Grund des Chemikaliengesetzes,
- Beschwerden auf Grund des Polizeikooperationsgesetzes,
- Beschwerden auf Grund des Bankwesengesetzes,
- Berufungen auf Grund des Behinderteneinstellungsgesetzes (§ 19a Abs. 2a),
- Berufungen auf Grund des Studienförderungsgesetzes (§ 52b Abs. 5),
- Berufungen gegen Ordnungs- und Mutwillensstrafen (§ 36 AVG),
- Berufungen auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes,
- Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte nach dem Militärbefugnisgesetz (§ 54),
- Berufungen auf Grund des Biozid-Produkte-Gesetzes (§§ 35 bis 39),
- Berufungen auf Grund des Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetzes (§ 15 Abs. 4, § 46 Abs. 3, § 47 Abs. 4, § 67 Abs. 4).

Durch das Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, wurden zum größten Teil mit Wirksamkeit ab 1.8.2002 zahlreiche zusätzliche Aufgaben durch den Bundesgesetzgeber an den Unabhängigen Verwaltungssenat übertragen. Es sind dies Entscheidungen über Berufungen:

- betreffend gewerbliche Anlagen nach dem Forstgesetz (§ 170 Abs. 6),
- betreffend bestimmte gewerbliche Anlagen nach dem Wasserrechtsgesetz (§ 101a),
- betreffend Anlagen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (§ 30g),
- nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs. 4),
- nach dem Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs. 4),
- nach dem Epidemiegesetz (§ 43 Abs. 5),
- nach dem Tuberkulosegesetz (§ 45 Abs. 3 und § 47 Abs. 2),
- nach dem Ärztegesetz (§ 13a, § 35a und § 39 Abs. 3),
- nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§ 40 Abs. 4 und § 91 Abs. 4),
- nach dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) (§ 7a Abs. 5 und § 12 Abs. 4),
- nach dem Hebammengesetz (§ 12 Abs. 9),
- nach dem Apothekengesetz (§ 45 Abs. 2),
- nach dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) (§ 42d),
- nach dem Tierseuchengesetz (§ 76),
- nach dem Kraftfahrzeuggesetz (§ 123 Abs. 1 und 1a KFG, dabei handelt es sich um eine Änderung der bisherigen Berufsrechte an den Unabhängigen Verwaltungssenat),
- nach dem Führerscheingesetz (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1),
- nach dem Schifffahrtsgesetz (§ 37 Abs. 2 und § 71 Abs. 2),
- nach dem Luftfahrtgesetz (§ 170a),
- nach der Gewerbeordnung betreffend Betriebsanlagen (§ 359a),
- nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs. 2).

durch Landesgesetze:

- Entscheidung über Berufungen auf Grund des
- NÖ Tourismusgesetzes,
- NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes,
- NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes,
- NÖ Landessportgesetzes,
- NÖ Jagdgesetzes (in Disziplinarsachen des NÖ Landesjagdverbandes und in den Angelegenheiten der §§ 39 und 46 ab 1.5.2002),
- NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (Entschädigungsverfahren),
- NÖ Gassicherheitsgesetzes (§ 17 ab 20.7.2002),
- Entscheidungen in Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes (seit 1.3.2003 NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes).

3. Sitz

Der Sitz des Senates in der Landeshauptstadt St. Pölten ist das Haus Wiener Straße 54 ("Tor zum Landhaus").

4. Außenstellen

Die NÖ Landesregierung hat von der ihr im Gesetz eingeräumten Möglichkeit zur Errichtung von Außenstellen bereits im Jahre 1991 Gebrauch gemacht und mit Verordnung Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Mistelbach und Wiener Neustadt errichtet. Die Arbeitsaufnahme erfolgte um die Jahresmitte 1992.

Die Außenstelle in Zwettl nahm im Jänner 1999 den Betrieb auf.

Alle drei Außenstellen haben sich - vor allem im Interesse der Bürgernähe - bewährt.

Am Ende des Berichtszeitraumes waren für die Außenstellen folgende Zuständigkeiten gegeben:

Das Gebiet der Außenstelle Mistelbach umfasste die Bezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach. In sachlicher Hinsicht waren ihr

Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheingesezt einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen des Fremden-gesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, des NÖ Tierschutzgesetzes, des Lebensmittelgesetzes und Nebengesetze, des Passgesetzes, des Futtermittelgesetzes, des Qualitätsklassengesetzes, des NÖ Feuerwehrgesetzes, des Weingesezt, des Weinbaugesetzes, überdies Angelegenheiten des NÖ Jagdgesetzes (ausgenommen Verwaltungsstrafsachen), Angelegenheiten des NÖ Tourismusgesetzes 1991 (einschließlich Verwaltungsstrafsachen) sowie Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes und Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zugewiesen.

Das Gebiet der Außenstelle Wiener Neustadt umfasste die Bezirke Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt, die Bundespolizeidirektionen Wiener Neustadt und Schwechat sowie den Magistrat Wiener Neustadt. In sachlicher Hinsicht waren ihr Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheingesezt einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Angelegenheiten des NÖ Naturschutzgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Strafsachen wegen Übertretungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen des Fremden-gesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen des Glücksspielgesetzes, des NÖ Spielautomatengesetzes und des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher sowie Beschwerden gegen Maßnahmen nach dem Fremden-gesetz und dem Asylgesetz und Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes zugewiesen.

Das Gebiet der Außenstelle Zwettl umfasste die Bezirke Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya, Zwettl sowie den Magistrat Krems. In sachlicher Hinsicht waren ihr Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrgesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheingesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und Beschwerden nach dem Fremdenengesetz und dem Asylgesetz und Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sowie Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabegesetzes zugewiesen.

Mit Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der einzelnen Mitglieder wurden einige sprengelüberschreitende Zuständigkeiten festgelegt (beispielsweise für die Erledigung von Berufungen wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aus dem Bezirk Wien-Umgebung an die Außenstelle Mistelbach und für die Erledigung von Beschwerden nach dem Fremdenengesetz und dem Asylgesetz für den Bezirk Wien-Umgebung und den Bereich der Bundespolizeidirektion Schwechat an die Außenstelle Zwettl).

5. Verhandlungen

Öffentliche mündliche Verhandlungen wurden in der Praxis des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ grundsätzlich jeweils am Sitz der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft durchgeführt. Es wurde aber auch direkt am Sitz des Senates in St. Pölten und an den Außenstellen verhandelt.

Im Berichtszeitraum wurde - wie schon in den Vorjahren - aus Gründen der Einsparung, insbesondere von Arbeitszeit der Juristen, teilweise nicht vor Ort an der Bezirkshauptmannschaft, sondern am Sitz in St. Pölten bzw. an den Außenstellen verhandelt. Bei der Frage, ob überhaupt eine Verhandlung durchgeführt werden muss, wurde ein sehr strenger Maßstab angelegt. Diese Einsparungsbemühungen stehen allerdings in einem Spannungsverhältnis zu den Bestrebungen um weitestgehende Bürgernähe (Verhandeln vor Ort) bzw. ist die Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes (und neuerdings auch des Verfassungsgerichtshofes) zu beachten, der die Notwendigkeit öffentlicher mündlicher Verhandlungen immer wieder und in immer strengerer Auslegung der Gesetze in seinen Entscheidungen betont.

B Tätigkeitsbericht

1. Aktenanfall

Die Erledigung von Berufungen und Beschwerden bildete im Berichtszeitraum arbeitsmäßig den Schwerpunkt in der Tätigkeit des Senates.

Gegenüber dem Vorjahr stieg der Aktenanfall (im Jahr 2002 Gesamtanfall rund 3900 Stück, im Jahr 2003 Gesamtanfall rund 4460 Stück).

Die bisher vorliegenden Zahlen für 2004 (Monate Jänner bis August) lassen einen etwa gleich bleibenden Aktenanfall erwarten.

Aus den bisherigen Erfahrungen mit dem Vollzug des Verwaltungsreformgesetzes 2001 und der laufenden Übertragung weiterer Aufgaben (siehe Auflistung bei Punkt A 2.) ergibt sich allerdings, dass auch in Zukunft mit einem starken und durch immer wieder neue Aufgaben zusätzlichen Aktenanfall gerechnet werden muss.

Den zahlenmäßigen Schwerpunkt bei den anfallenden Akten bildeten wie in den Vorjahren die Strafsachen und dabei wieder die Übertretungen im Bereich des Straßenverkehrs (siehe Grafiken 1, 2 und 2a).

Hinweis: Die Grafiken befinden sich am Ende des Berichtes.

2. Sonstige Tätigkeit

Die bewährten direkten Gespräche und Kontakte mit Vertretern von verschiedenen Institutionen und Behörden wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt.

Ferner wurden sowohl vom Vorsitzenden als auch von einzelnen Mitgliedern bei Bedarf bzw. über Anfrage Informationen über das Aufgabengebiet des

Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ und über die bei der Arbeit gewonnenen Erfahrungen bzw. über einzelne Fachgebiete gegeben.

Fortgeführt wurde ferner die Einbindung des Unabhängigen Verwaltungssenates in die Einschulung für neu eingetretene Juristen des Landes NÖ. Die Einschulungsdauer wurde einheitlich auf zwei Wochen erhöht. Dreizehn Jurist/Innen erhielten eine derartige Einschulung.

Mitglieder des Senates nahmen an verschiedenen Fachtagungen, so z.B. an einem vom Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark organisierten „Workshop zu aktuellen Rechtsfragen des Anlagenrechts“ in Leibnitz sowie an der vom Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate, Sektion Kärnten, durchgeführten Fachtagung über Verwaltungsverfahrenrecht in Velden teil.

Wie in den Vorjahren wurden die erforderlichen organisatorischen und praktischen Voraussetzungen für die judizielle Tätigkeit u.a. durch entsprechende Beschaffung von Gesetzen und IT-Ausstattung auf dem aktuellen Stand gehalten bzw. erweitert.

Zur Behandlung der der Vollversammlung zukommenden Aufgaben waren im Jahr 2003 sieben Sitzungen notwendig.

Zahlreiche Entwürfe von Gesetzen bzw. Verordnungen hatte der Vorsitzende im Rahmen der Begutachtungsverfahren durchzuarbeiten. Die dabei gesetzten Fristen waren oft extrem kurz und verursachten dementsprechenden Arbeitsdruck. Dies gilt besonders für Fristen im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus zwischen Bund und Ländern (Frist in der Regel: 2 Tage). Zu etlichen Entwürfen wurden - teilweise unter Einbeziehung der durch das Fachgebiet betroffenen Mitglieder - Stellungnahmen abgegeben.

Im Berichtszeitraum erfolgten zwei Anfragen der Volksanwaltschaft auf Grund von Beschwerden, welche an sie herangetragen wurden.

3. Personal- und Raumsituation

Im Berichtszeitraum trat Herr Vizepräsident HR Dr. Gottfried Meindl in den dauernden Ruhestand. Als sein Nachfolger wurde nach einer Ausschreibung und einem Auswahlverfahren Herr Dr. Berthold Kindermann-Zeilingner mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2003 zum neuen Vizepräsidenten bestellt.

Innerhalb des Berichtszeitraumes wurde ein Mitglied über eigenen Wunsch enthoben und wechselte in eine Fachabteilung des Amtes der Landesregierung. Die Funktion dieses Mitgliedes wurde nach Ausschreibung nachbesetzt. Insgesamt haben innerhalb des Berichtszeitraumes fünf neue Mitglieder ihren Dienst angetreten. Überdies hat ein Mitglied nach Ablauf seiner Karenz den Dienst wieder angetreten.

Ebenso haben innerhalb des Berichtszeitraumes an Verwaltungspersonal sechs Mitarbeiter/Innen ihren Dienst angetreten. Davon sind einige teilzeitbeschäftigt.

Am Schluss des Berichtszeitraumes befanden sich somit insgesamt 33 Mitglieder, davon eines in Teilzeit, im Dienst.

Damit ist die Umsetzung der vom Herrn Landeshauptmann im Zusammenhang mit dem Verwaltungsreformgesetz 2001 getroffenen Personalentscheidung im Bereich der Mitglieder abgeschlossen und erfolgte die erforderliche Anpassung im Bereich des Verwaltungspersonales.

Vorübergehend wurde ein Jurist als wissenschaftlicher Mitarbeiter dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ zugewiesen. Er hat seinen Dienst im Berichtszeitraum angetreten und inzwischen (außerhalb des Berichtszeitraumes) wieder beendet.

Ob mit dem derzeitigen und als möglicher Weise ausreichend beurteilten Personalstand das Auslangen gefunden werden kann, wird zu gegebener Zeit auf Grund des tatsächlichen Aktenanfalles festzustellen sein. Zu beachten ist dabei allerdings, dass sowohl im Bereich der Bundes- als auch der Landesgesetzgebung noch mit der Zuweisung weiterer Aufgaben an den Unabhängigen Verwaltungssenat

zu rechnen ist. Beispielsweise wird mit 1. Jänner 2005 eine Novelle zum Bundesbetreuungsgesetz in Kraft treten, welche möglicher Weise zusätzliche Aufgaben in großem Umfang für den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ verursachen wird.

In dem Zusammenhang darf berichtet werden, dass nunmehr – im Zeitpunkt der Berichtserstellung – der Gesamtrückstand auf Grund des Aktenanfalles und der aus den Vorjahren noch teilweise vorhandenen Rückstände rund **8,5 Monate** beträgt.

Hinsichtlich der Außenstelle Zwettl wurden die Gespräche über eine Verlegung in ein Nebengebäude im Zusammenhang mit der Schaffung eines Bürgerbüros im Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft abgeschlossen und die erforderlichen Umbauarbeiten durchgeführt. Die Übersiedlung erfolgte im November 2003.

Für die Dienststelle in St. Pölten wurden die zusätzlichen Räume („Tor zum Landhaus“, Teile des 6. und des 5. Obergeschoßes) entsprechend umgebaut und eingerichtet.

4. Verfahren

Die in den Berichten für die Vorjahre angeführten Erfahrungen, vor allem über den für die Verhandlungen erforderlichen Aufwand, wurden neuerlich bestätigt. Die im Interesse der Bürgernähe eingeführte - und trotz der Einsparungsbemühungen größtenteils eingehaltene - Praxis der Verhandlungen vor Ort bedingt erhebliche Reisezeiten. Durch die aus der Graphik ersichtliche Zahl der Verhandlungen ist die hohe Belastung zu erkennen (siehe Grafiken 3 und 4).

Gerade das Verhandeln vor Ort und der dafür notwendige Aufwand, insbesondere an Reisezeit, ist auch beim Vergleich mit der Tätigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate anderer Bundesländer entsprechend zu berücksichtigen.

Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der Verhandlungen gegenüber dem Vorjahr stark an (im Jahr 2002: 1317 Verhandlungen, im Jahr 2003: 1515 Verhandlungen).

5. Vorsitzendenkonferenz

Die Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate aller Bundesländer und deren Stellvertreter arbeiten österreichweit in einer Konferenz zusammen. Diese hält in regelmäßigen Abständen Tagungen ab. Der Vorsitz in der Konferenz wechselt jährlich und lag im Berichtszeitraum beim Präsidenten des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ.

Gegenstand bei diesen Tagungen sind die Lösung gemeinsamer Probleme und Anliegen sowie der Austausch von Erfahrungen.

Ein Schwerpunkt im Berichtsjahr war der Erfahrungsaustausch über die Auswirkungen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 des Bundes und entsprechender Landesverwaltungsreformgesetze einzelner Länder. Überdies wurden die im Regierungsprogramm der neuen Bundesregierung vorgesehene Einführung von Landesverwaltungsgerichtshöfen und die beginnende Arbeit des Österreich-Konvents behandelt.

6. Evidenz

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden zählt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis Bedacht zu nehmen.

Dazu dient vor allem die Evidenzstelle, welche die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in einer übersichtlichen Art und Weise dokumentiert. Überdies werden Entscheidungen der Höchstgerichte und das erforderliche Schrifttum verfügbar gehalten. Der Ausbau der Evidenzstelle wurde fortgesetzt. Wie in den Vorjahren erfolgten Eingaben in das Rechtsinformationssystem des Bundes. Eingegeben wurden repräsentative Entscheidungen in anonymisierter Form, und zwar sowohl durch Rechtssätze als auch im Volltext.

Im Berichtszeitraum wurden die Überarbeitung von Entscheidungen und die Weiterleitung von Rechtssätzen und Volltexten an das Bundeskanzleramt zur Eingabe in das Rechtsinformationssystem fortgesetzt.

Wie in den Berichten über die Vorjahre bereits ausgeführt, besteht für interessierte Parteienvertreter und Behörden ausreichend Möglichkeit, sich von den wesentlichen Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate Kenntnis zu verschaffen.

Zusätzlich ist es notwendig, für interne Zwecke und zur Sicherstellung einer Auskunftserteilung eine Volltextsammlung auch jener Entscheidungen zu führen, die nicht im Rechtsinformationssystem gespeichert sind. Die Volltextabfrage wurde im Berichtszeitraum weitergeführt und hat sich bewährt.

Darüber hinaus wurden, wie in den Vorjahren, laufend Gesetzesausgaben, Fachliteratur und Entscheidungen der Höchstgerichte beschafft bzw. der Zugriff darauf ermöglicht.

7. Weiterbildung und Schulung

Im Berichtszeitraum wurden in bewährter Weise interne Besprechungen (Erfahrungsaustausch und Koordination) im notwendigen Umfang durchgeführt. Ferner wurden verschiedene Seminare und Fachvorträge besucht.

8. Personalvertretung

Die seit Frühjahr 1999 bestehende eigenständige Dienststellenpersonalvertretung (siehe Tätigkeitsbericht für das Jahr 1999) hat im Berichtszeitraum ihre Arbeit erfolgreich fortgesetzt und konnte – großteils in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden – neuerlich verschiedene Verbesserungen für alle oder einzelne Bedienstete durchsetzen.

9. Statistik

Ein Überblick über den bisherigen Aktenanfall und die vom Senat getroffenen Erledigungen ist in der Beilage enthalten. In diesem Zusammenhang wird besonders darauf hingewiesen, dass die angeführten Zahlen jeweils die Zahl der Akten und nicht die Zahl der zu bearbeitenden Delikte angeben. Vielfach sind mehrere Übertretungen in einem Straferkenntnis und somit in einem Akt erfasst, in Extremfällen dutzende Delikte in einem einzigen Straferkenntnis. Die Anlage mehrerer Akten beim Unabhängigen Verwaltungssenat erfolgt in einem solchen Fall nur dann, wenn für die Entscheidung über die einzelnen Straftaten verschiedene

Mitglieder oder ein Einzelmitglied und eine Kammer zuständig sind. Auch diese Art der Zählweise ist zu beachten, wenn man die Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ mit der Arbeit anderer Unabhängiger Verwaltungssenate vergleicht.

Zur Zahl und zum Inhalt der Erledigungen siehe Grafiken 2, 2a und 5.

C Erfahrungen

1. Die in den Berichten über die Vorjahre, insbesondere über die Jahre 1995 und 1996 ausführlich dargestellten dienstrechtlichen Änderungen für die Senatsmitglieder, vor allem die Regelung über die flexiblere Gestaltung der Dienstzeit und die Erbringung von Arbeitsleistung außerhalb des Amtes sowie die Möglichkeit der vorzeitigen Ernennung auf Dauer, zeigten nach wie vor positive Wirkungen durch die hohe Zahl der Erledigungen pro Mitglied.

Am Ende des Berichtszeitraumes waren von den 33 Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates 25 auf Dauer ernannt.

2. Die für den Senat eigens geschaffenen Verfahrensbestimmungen, besonders jene betreffend die öffentliche mündliche Verhandlung, gestalten die Verfahren umfangreich und zeitaufwendig. Diese Erfahrung hat sich im Berichtszeitraum neuerlich bestätigt und muss bei der Einschätzung der Tätigkeit des Senates berücksichtigt werden. Es zeigt sich immer wieder ganz klar, dass ein Verfahren, welches den strengen Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Vorstellungen der Bürgernähe (Verhandlung vor Ort etc.) entspricht, einen beachtlichen Aufwand - vor allem auch an Zeit - erfordert. Wahrung der Menschenrechte und Bürgernähe haben ihren Preis.
3. Von den durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 – welches im Jahr vor dem Berichtszeitraum in Kraft trat – zusätzlich zugewiesenen Aufgaben waren vor allem im Bereich Entzug der Lenkberechtigung und Anlagenrecht deutliche Zunahmen bei den einlangenden Berufungen festzustellen. Dies hängt mit den im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2002 näher beschriebenen

Übergangsbestimmungen zusammen.

4. Aus der Tatsache, dass der Unabhängige Verwaltungssenat zwar Berufungsbehörde, nicht aber Oberbehörde für die ersten Instanzen ist, ergaben sich auch im Berichtszeitraum keine Probleme. Auftauchende Fragen wurden - so wie in den Vorjahren - im direkten Kontakt mit den betroffenen Behörden gelöst.
5. Wie in den Vorjahren wurden in fachlicher Hinsicht naturgemäß bei der Bearbeitung der eingelangten Berufungen und Beschwerden verschiedene Erfahrungen über die Durchführung der erstinstanzlichen Verfahren gemacht. Die vielfach festgestellten Mängel führten zu einem beträchtlichen zusätzlichen Aufwand im Berufungsverfahren.

Hinsichtlich der einzelnen Mängel wird neuerlich auf die Berichte der Vorjahre hingewiesen. In dem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die angeführten Mängel aus einer Fülle von Wahrnehmungen aus der laufenden Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungs- und Beschwerdebehörde ergeben. Die Anführung konkreter Einzelfälle erscheint nicht zielführend, da die jeweils notwendigen Feststellungen bereits in die Sachentscheidungen einfließen.

Noch immer ist festzustellen, dass die bereits wiederholt kritisierte Vorlage der Berufungen und der Akten der ersten Instanz so knapp vor Ablauf der Verjährungsfristen, dass ein ordnungsgemäßes Berufungsverfahren nicht mehr möglich ist, zwar seltener aber noch immer vorkommt.

Auch bei den Verwaltungsstrafverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sind teilweise noch immer die vor allem im Bericht für das Jahr 2001 festgestellten Mängel wahrzunehmen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Verfahren in allen Instanzen sehr komplex und daher auch zeitaufwändig sind. Daraus ergibt sich, dass Mängelbeseitigungen erst nach einiger Zeit in den Berufungsverfahren wirksam werden.

Unschärfen der in den Verwaltungsstrafakten enthaltenen Ausdrücke über Verwaltungsvorstrafen, z.B. hinsichtlich der Rechtskraft der Bestrafung, gibt es

nach wie vor, ebenso Mängel bei der Tatbeschreibung und bei der Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen.

Häufig wären bei ordnungsgemäßigem Vorgehen in den Erstinstanzen andere Ergebnisse möglich gewesen. Die Weitergabe von Informationen über diese Mängel wurde im Berichtszeitraum fortgeführt. Ein derartiger Erfahrungsaustausch wird auch in Zukunft notwendig sein. Dabei ist noch anzuführen, dass aufgrund der Arbeitssituation beim Unabhängigen Verwaltungssenat noch viele Akten aus den Vorjahren erledigt wurden. Eine verlässliche Aussage über Verbesserungen aufgrund der gegebenen Informationen ist daher nur schwer möglich.

Abschließend kann allerdings gesagt werden, dass offensichtlich auf Grund der laufenden Kontakte mit den Erstbehörden doch verschiedene in den Vorjahren festgestellte Mängel überhaupt nicht mehr oder weniger oft als früher auftreten.

6. Hinsichtlich des Standortes „Tor zum Landhaus“ in St. Pölten ist zu bemerken, dass die Raumstruktur und die Ausführung im Allgemeinen entsprechen. Allerdings zeigte sich, dass in der warmen Jahreszeit zeitweise unzumutbare Arbeitsbedingungen durch das Raumklima in den Arbeitsräumen herrschen. Bemühungen um Abhilfe (Klimaanlage) wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt. Es erfolgten im Berichtszeitraum weitere Temperaturmessungen und wurden Außenjalousien bei den neu geschaffenen Arbeitsräumen im 6. Obergeschoß eingebaut. Außerhalb des Berichtszeitraumes wurden die Bemühungen um eine zufrieden stellende Gesamtlösung fortgesetzt.

D Ausblick

Wie bereits erwähnt, wurde im Berichtszeitraum die Anpassung der personellen, räumlichen und ausstattungsmäßigen Strukturen fortgeführt und im Wesentlichen abgeschlossen.

Darüber hinaus ist die bereits vorhandene materielle Ausstattung so wie bisher auf Stand zu halten bzw. laufend zu verbessern, insbesondere in den Bereichen IT und Fachliteratur.

Der Ausbau der Evidenz wird fortgesetzt.

Ferner wird weiterhin getrachtet, durch Koordinierungsgespräche eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die massive Übertragung zusätzlicher Aufgaben durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 eine ganze Reihe offener Fragen in den einzelnen Fachgebieten aufwirft, die durch interne Gespräche nach Möglichkeit geklärt werden, vielfach aber erst durch die Judikatur des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes zu lösen sind. Dieser Vorgang wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt und dauert noch an.

E Zusammenfassung

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat sich im Berichtszeitraum - so wie in den Jahren vorher und sicherlich mit Erfolg - darum bemüht, seinen gesetzlichen Auftrag und seine Aufgaben im Sinne einer bürgernahen Verwaltung wahrzunehmen. Darüber hinaus wurde getrachtet, die Voraussetzungen für die Bewältigung der massiven zusätzlichen Aufgaben zu schaffen.

Dies war nur durch die gute Arbeit und den besonderen Einsatz der Bediensteten möglich.

Mit dem Betrieb der Außenstellen wird ein Beitrag zur Dezentralisierung geleistet. Die Einrichtung der Außenstellen hat sich im Sinne der Bürgernähe bewährt.

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NÖ

Jänner – Dezember 2003

AKTENANFALL ÜBERSICHT

	Strafberufungen	Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen (Maßnahmen- beschwerden)	Beschwerden nach dem Fremden-gesetz und dem Asylrecht	Unzuständige Rechtssachen	Berufungen, Anträge und Beschwerden in Verwaltungs- verfahren	Verhaltens- beschwerden	gesamte eingel./erledigte Rechtssachen
Jänner	340	5	8	1	30	3	387/364
Februar	393	6	3	1	24	3	430/374
März	348	4	16	2	26	2	398/353
April	382	1	8	-	29	2	422/354
Mai	293	5	8	1	34	4	345/388
Juni	303	4	6	1	28	-	342/350
Juli	337	1	2	2	34	4	380/327
August	267	-	13	-	34	-	314/313
September	250	4	4	-	29	4	291/373
Oktober	338	12	3	1	30	2	386/330
November	329	6	12	1	38	2	388/356
Dezember	308	26	4	-	24	21	383/345
Summe	3888	74	87	10	360	47	4466/4227

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen:

Kammern: 109

Einzelmitglied: 3779

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungssachen:

Kammern: 36

Einzelmitglied: 542

Hinweis: Anzahl der Akte ist nicht unbedingt Anzahl der Fälle

**VERWALTUNGSSTRAFBERUFUNGEN:
BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

Abfallwirtschaftsgesetz	30
NÖ Abfallwirtschaftsgesetz	5
Allg. Sozialhilfegesetz	1
Ärztegesetz	1
Arbeitnehmerschutzgesetz	76
Arbeitsinspektionsgesetz	4
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	1
Arbeitsstättenverordnung	1
Arbeitsruhegesetz	1
Arbeitszeitgesetz	36
Artenhandelsgesetz	7
Arzneimittelgesetz	1
Arzneiwareneinfuhrgesetz	1
Ausländerbeschäftigungsgesetz	190
Bauarbeiterkoordinationsgesetz	2
Bauordnung	33
BG gegen den unlauteren Wettbewerb	18
Bundesluftreinhaltegesetz	2
Bundesstatistikgesetz	8
Bundesstraßenfinanzierungsgesetz	34
Bundesstraßenmautgesetz	34
Chemikaliengesetz	1
Containersicherheitsgesetz	1
E-Commerce-Gesetz	1
Eisenbahnkreuzungsverordnung	2

Euro-Währungsangabengesetz	1
Feuerwehrgesetz	2
Fischereigesetz	2
Fleischuntersuchungsgesetz	7
Forstgesetz	14
Fremdengesetz	39
Führerscheingesetz	124
Gassicherheitsgesetz	2
Gelegenheitsverkehrsgesetz	7
Geschlechtskrankheitengesetz	3
Gewerbeordnung	151
GGBG	226
Glückspielgesetz	13
Grenzkontrollgesetz	2
Güterbeförderungsgesetz	195
Hundeabgabegesetz	1
Jagdgesetz	36
Kanalgesetz	1
Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	8
KFG	683
Kraffahrliniengesetz	1
Kulturflächenschutzgesetz	1
Kurzparkzonenabgabegesetz	46
Kurzparkzonenüberwachungsverordnung	7
Lebensmittelgesetz	67
Marktordnungsgesetz	2
Maß- und Eichgesetz	2
Mediengesetz	2
Meldegesetz	9

Mineralrohstoffgesetz	4
Mutterschutzgesetz	1
Naturschutzgesetz	31
Ordnungsstrafe	1
Pflanzenschutzgesetz	1
Passgesetz	2
Polizeistrafgesetz	55
Qualitätsklassengesetz	3
Rechtsanwaltsordnung	1
Saatgutgesetz	3
Schulpflichtgesetz	9
Sicherheitspolizeigesetz	29
NÖ Sozialhilfegesetz	2
Spielautomatengesetz	4
StVO	1509
Tierärztegesetz	1
Tierkörperbeseitigungsverordnung	3
Tierschutzgesetz	12
Tierseuchengesetz	2
Veranstaltungsgesetz	6
Verkehrsarbeitsinspektionsgesetz	1
Waffengesetz	2
Wasserleitungsanschlussgesetz	5
Wasserrechtsgesetz	53
Weingesetz	2
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz	1

FAKTISCHE AMTSHANDLUNGEN:
BESCHWERDEGRÜNDE

Amtshandlung durch Exekutivbeamte	54
Besuchsverbot	2
Einhebung einer Sicherheitsleistung	2
Eindringen in Grundstück	1
Freiheitsentzug	2
Hausdurchsuchung	3
Wegweisung aus der Wohnung	2
Weitergabe von Daten	2
Sonstige Rechte	6

**BERUFUNGEN, ANTRÄGE und BESCHWERDEN in
VERWALTUNGSVERFAHREN:
BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

Anlageverfahren Abfallwirtschaftsgesetz	10
Anlageverfahren Gewerbeordnung	38
Anlageverfahren Schifffahrtsgesetz	1
Anlageverfahren Strahlenschutzgesetz	5
Anlageverfahren Wasserrechtsgesetz	6
Anlageverfahren – verbundenes Verfahren	1
Anbringung einer Werbetafel	1
Apothekengesetz	9
Fremdengesetz – Kostenvorschreibung	2
Führerscheinggesetz	237
Gebührenanspruchsgesetz	1
Gewerbeordnung, Befähigungsnachweis	1
Güterbeförderungsgesetz	10
Jagdgesetz	1
Kosten für Blutabnahme	1
Kraftfahrgesetz	8
Krankenanstaltengesetz	3
Kulturflächenschutzgesetz	1
Medizin-, Masseur- und Heilmasseurgesetz	1
Mutwillensstrafe	2
Naturschutzgesetz	1
Nichterteilung einer Akteneinsicht	1
NÖ Vergabegesetz, einstweilige Verfügung	6
NÖ Vergabegesetz, Nachprüfung	12
Studiengebührengesetz	1

ART DER ERLEDIGUNG

erledigte Fälle mit mündlicher Verhandlung	1515
erledigte Fälle ohne mündliche Verhandlung	2712

In einigen Fällen wurde von den Parteien ausdrücklich auf die Durchführung der Verhandlung verzichtet.

INHALT DER ERLEDIGUNG AUFGLIEDERUNG

1432	Abweisungen
290	Zurückweisungen (meist wegen Verspätung)
1329	Vollstattgebungen
873	Teilstattgebungen
303	sonstige Erledigungen (z.B. Abtretungen, Zurückziehungen)

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
u n d
VERWALTUNGSGERICHTSHOF

ENTSCHEIDUNGEN

Zahlen und Gründe eingebrachter Beschwerden

Entscheidungen

In 94 Fällen wurden von den Höchstgerichten Entscheidungen übermittelt, diese betreffen großteils Beschwerden, die bereits in den Vorjahren eingebracht wurden.

In den übermittelten Entscheidungen wurden folgende Entscheidungen getroffen:

Verwaltungsgerichtshof:

- In 38 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen.
- In 3 Fällen wurde die Beschwerde zurückgewiesen.
- In 23 Fällen wurde das Verfahren eingestellt.
- In 23 Fällen wurde der Bescheid aufgehoben.
- In 2 Fällen wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen.

Verfassungsgerichtshof:

- In 3 Fällen wurde die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.
- In 1 Fall wurde der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zurückgewiesen.
- In 1 Fall wurde der Bescheid aufgehoben.

Zusätzlich wurde in 57 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, in 7 Fällen wurde dem Antrag auf aufschiebende Wirkung stattgegeben, in 19 Fällen dem Antrag auf aufschiebende Wirkung nicht stattgegeben.

neu eingebrachte Beschwerden

2	wegen Abfallwirtschaftsgesetz
4	wegen Anlageverfahren - Gewerbeordnung
9	wegen Apothekengesetz
2	wegen Arbeitnehmerschutzgesetz
13	wegen Ausländerbeschäftigungsgesetz
1	wegen Bauordnung
3	wegen Bundesstraßenfinanzierungsgesetz
5	wegen Führerscheinggesetz
9	wegen GGBG
2	wegen Güterbeförderungsgesetz
3	wegen Jagdgesetz
11	wegen KFG
1	wegen Kurzparkzonenabgabengesetz
1	wegen Naturschutzgesetz
4	wegen Polizeistrafgesetz
10	wegen Schubhaft
1	wegen Spielautomatengesetz
39	wegen StVO
7	wegen Vergabegesetz
3	wegen Verletzung der Entscheidungspflicht
9	wegen Wasserrechtsgesetz

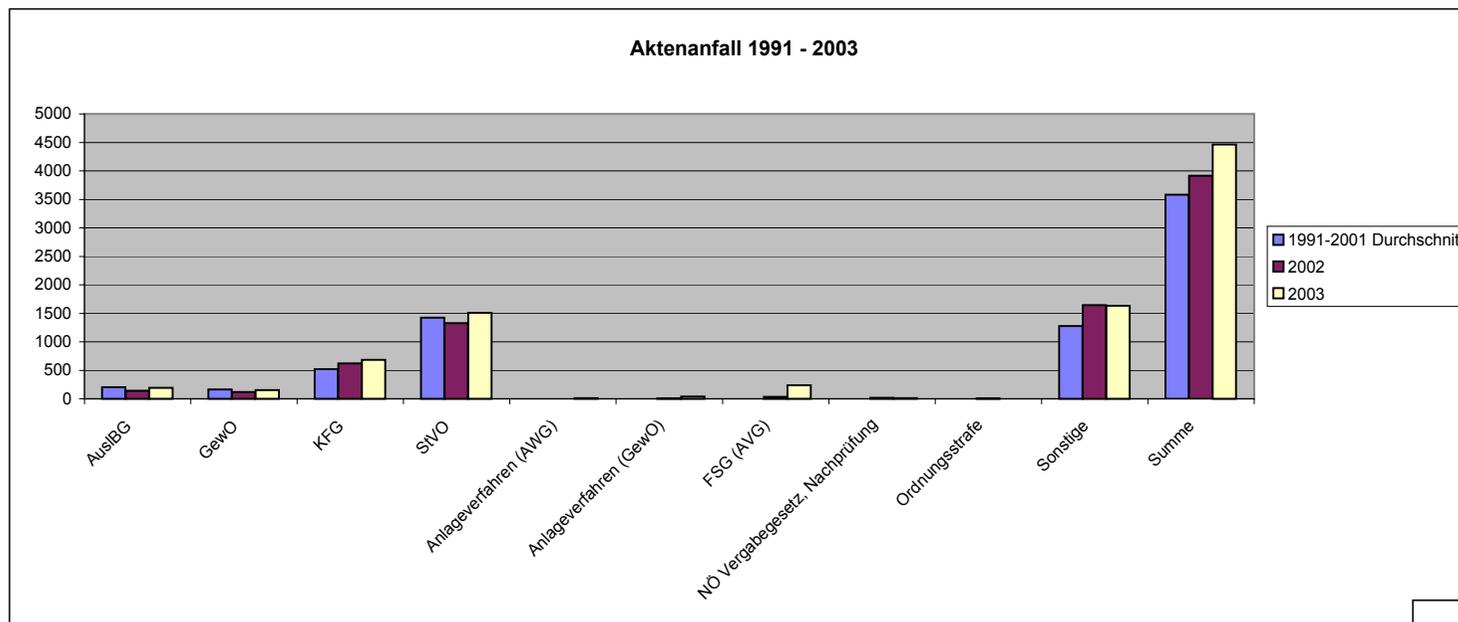
Summe	139
--------------	------------

Es wurden 82 Gegenschritten verfasst.

Zu Beginn und Ende des Berichtszeitraumes kann es dabei zu Überschneidungen mit dem Vorjahr bzw. dem Folgejahr kommen.

In 6 Fällen erfolgte die Anfechtung einer Gesetzesbestimmung wegen Verfassungswidrigkeit.

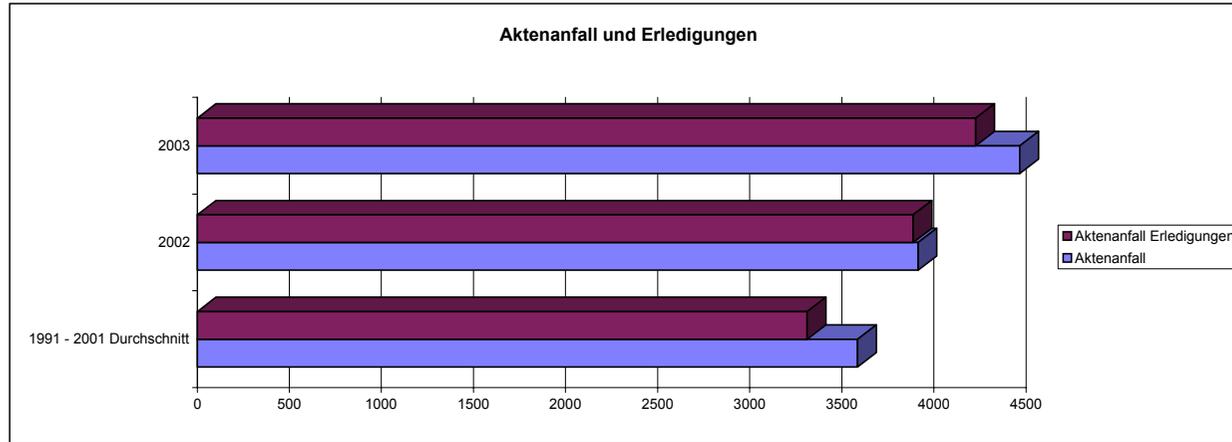
Grafik 1



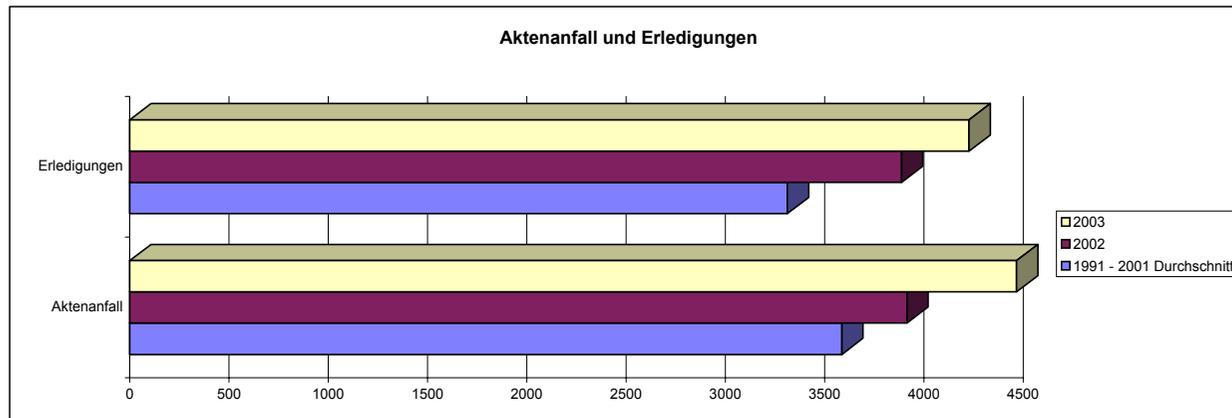
Hinweis:
 Mit Inkrafttreten des
 Verwaltungsreformgesetzes 2001
 (BGBl. I 65/2002) wurden die bisherigen
 Aufgaben des UVS massiv erweitert.
 Für die Jahre 1991 bis 2001 wurden daher die
 Durchschnittswerte ermittelt und den Zahlen ab
 2002 gegenübergestellt.

	1991-2001 Durchschnitt	2002	2003
AuslBG	202	144	190
GewO	163	117	151
KFG	518	623	683
StVO	1421	1329	1509
Anlageverfahren (AWG)		2	10
Anlageverfahren (GewO)		3	38
FSG (AVG)		32	237
NÖ Vergabegesetz, Nachprüfung		15	12
Ordnungsstrafe		5	1
Sonstige	1279	1644	1635
Summe	3583	3914	4466

Grafik 2 gegliedert nach Jahren

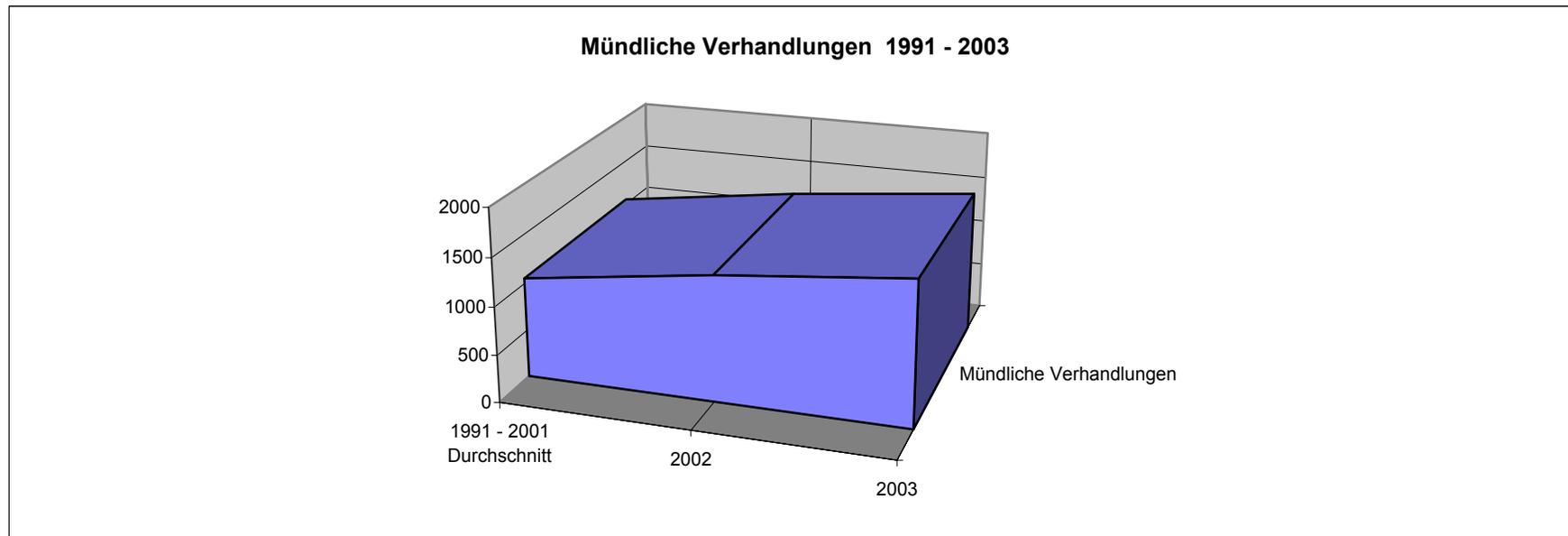


Grafik 2a gegliedert nach Erledigungen und Aktenanfall



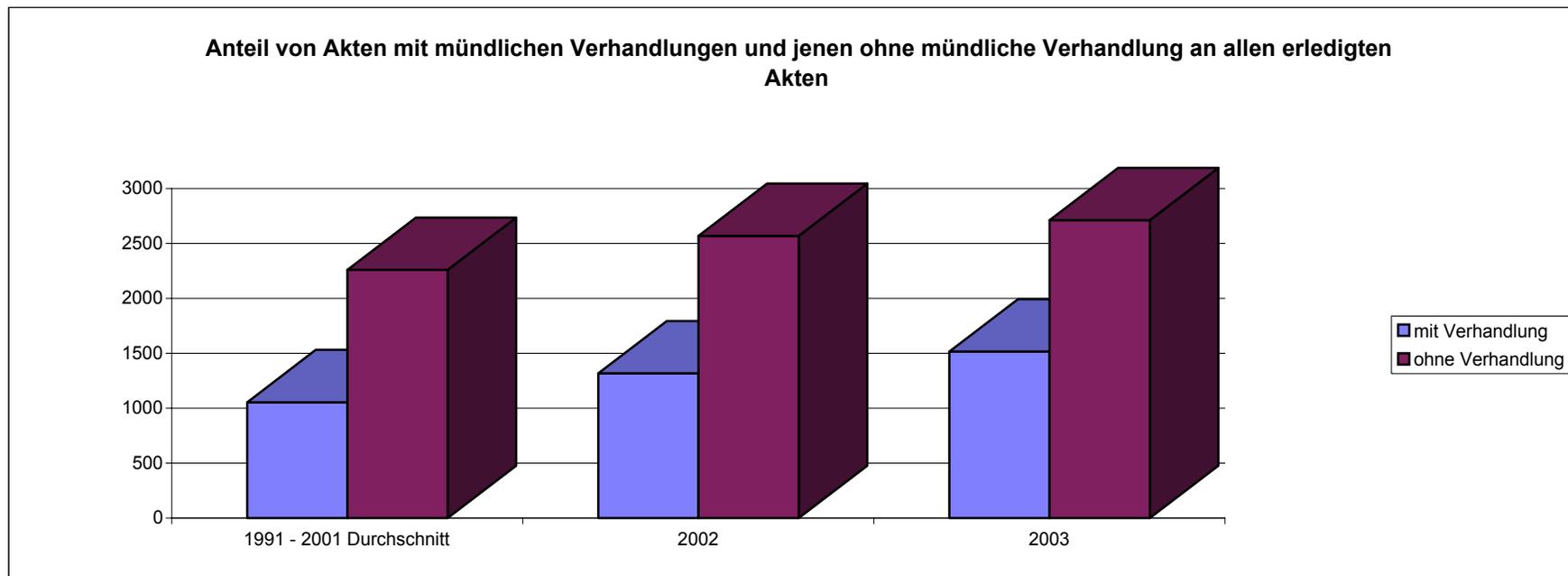
	1991 - 2001 Durchschnitt	2002	2003
Aktenanfall	3586	3914	4466
Erledigungen	3312	3887	4227

Grafik 3



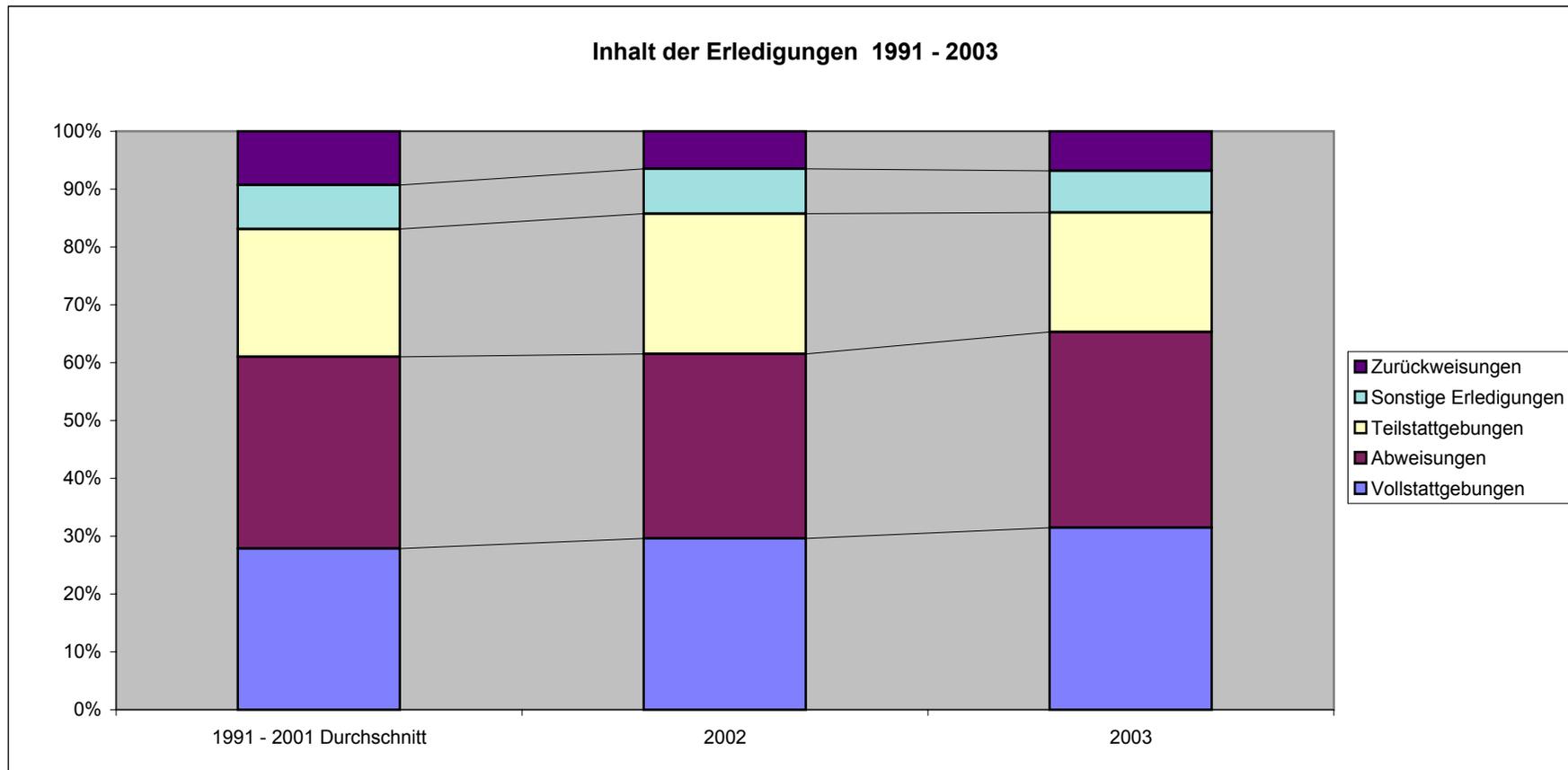
	<i>1991 - 2001 Durchschnitt</i>	<i>2002</i>	<i>2003</i>
Mündliche Verhandlungen	1054	1317	1515

Grafik 4



	1991 - 2001 Durchschnitt	2002	2003
mit Verhandlung	1054	1317	1515
ohne Verhandlung	2259	2570	2712

Grafik 5



	1991 - 2001 Durchschnitt	2002	2003
Vollstattgebungen	919	1151	1329
Abweisungen	1092	1240	1432
Teilstattgebungen	728	942	873
Sonstige Erledigungen	252	302	303
Zurückweisungen	306	252	290